

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)841

Vol. 1967/0152

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 841 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1967

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates zur Festsetzung
des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleisch-
sektor in der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 841 endg.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 213/67/EWG vom 27. Juni 1967 die aufgrund der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz (5) der Verordnung Nr. 121 festzulegenden repräsentativen Märkte für den Sektor Schweinefleisch festgesetzt.

Bei der Diskussion wurde seinerzeit im Ministerrat davon ausgegangen, dass die Auswahl der repräsentativen Märkte sowie auch die auf diesen Märkten festzustellenden Notierungen weiterhin verbessert werden sollten.

In Anbetracht dieser Tatsache haben die Dienststellen der Kommission in Zusammenarbeit mit den Delegationen der Mitgliedstaaten intensiv an der Vervollständigung und Verbesserung des Systems der repräsentativen Märkte gearbeitet.

Es wird daher jetzt vorgeschlagen, den Anhang zu der Verordnung hinsichtlich der in der Bundesrepublik und in Frankreich liegenden Märkte zu erweitern. Diese Erweiterung hat zur Folge, dass die Repräsentativität der auf diesen Märkten erfassten Preise erheblich verbessert wird.

Darüber hinaus ist es angebracht, vorzusehen, dass die für Luxemburg erfasste Notierung während der Zeiten bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der Preise ausser acht gelassen werden kann, während der Markt Luxemburg durch Schliessung der Grenze in Anwendung des Protokolls für das Herzogtum Luxemburg dem freien Spiel des Marktes entzogen wird. Die Berücksichtigung der luxemburgischen Preise in einer solchen Situation würde nämlich zur Verfälschung des arithmetischen Mittels der Preise in der Gemeinschaft führen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der repräsentativen Märkte in der Gemeinschaft für den Sektor Schweinefleisch ist durch die Verordnung Nr. 213/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 festgelegt worden ⁽²⁾.

Es erscheint angebracht, die Gesamtheit der Märkte Luxemburg und Esch nur als repräsentative Märkte heranzuziehen, solange Luxemburg die Importe von geschlachteten Schweinen keinerlei mengenmässigen Beschränkungen aufgrund des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg unterwirft, da die Anwendung dieser Beschränkungen zur Folge hat, den Preis für dieses Erzeugnis dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu entziehen.

Um die festgestellten Notierungen auf den Märkten bestimmter Mitgliedstaaten auf eine breitere Basis zu stellen und um sie infolgedessen repräsentativer zu gestalten, ist es angebracht, die im Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG enthaltene Liste zu vervollständigen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

.../...

(1) AB1. Nr. 117 vom 19.6.1967, S. 2283/67

(2) AB1. Nr. 135 vom 30.6.1967, S. 2887/67

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird durch folgenden Absatz zu vervollständigt:

"Die Gesamtheit der Märkte Luxemburg und Esch wird als repräsentativer Markt jedoch nur herangezogen, solange Luxemburg für geschlachtete Schweine die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz (1) des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg nicht in Anspruch nimmt."

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung Nr. 213/67/EWG wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Anhang

ANHANG

1. Gesamtheit folgender Märkte : Genk, Lokeren, Charleroi, Antwerpen/Anvers, Herve und Anderlecht.
 2. Gesamtheit folgender Märkte : Aachen, Augsburg, Bochum, Bremen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hagen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Mannheim, Mönchengladbach, München, Nürnberg, Recklinghausen, Stuttgart, Wuppertal.
 3. Gesamtheit folgender Märkte : Zentralmarkthallen Paris, Märkte der Bretagne und der pays de la Loire, deren Notierungen in Rennes zusammengestellt werden.
 4. Gesamtheit folgender Märkte : Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio Emilia.
 5. Gesamtheit folgender Märkte : Luxemburg, Esch.
 6. Gesamtheit folgender Märkte : Arnhem, Deventer, Boxtel, Oss, Cuyck/Maas.
-